



Themen dieser Ausgabe

- Anwendung der Rechtsprechung zu anschaffungsnahen Herstellungskosten
- Teilwertabschreibung von Forderungen gegenüber einer ausländischen Tochtergesellschaft
- Sofortige Besteuerung der Wertsteigerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft bei Wegzug
- Keine Anwendung des sog. Sanierungserlasses auf Altfälle
- Erstattung der Umsatzsteuer an Bauträger
- Positive und negative Kapitalkonten verschiedener Kommanditisten
- Kein Abzug der Reparaturaufwendungen als Nachlassverbindlichkeit

Anwendung der Rechtsprechung zu anschaffungsnahen Herstellungskosten

BMF, Schreiben v. 20.10.2017 - IV C 1 - S 2171 - c/09/10004:006, DStR 2017, S. 2435

Das Bundesministerium der Finanzen hat zur Anwendung der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu anschaffungsnahen Herstellungskosten Stellung genommen.

Hintergrund: Nach einer Regelung des Einkommensteuergesetzes gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Inhalt des BMF-Schreibens: Der Bundesfinanzhof hat mit seinen Urteilen vom 14.6.2016 (Aktenzeichen IX R 25/14, IX R 15/15 und IX R 22/15) entschieden, dass zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten nach dem Einkommensteuergesetz sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen gehören, die im Rahmen einer Instandsetzung und Modernisierung im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes anfallen. Dazu zählen sowohl originäre Aufwendungen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft durch Wiederherstellung funktionsuntüchtiger Gebäudeteile sowie Aufwendungen für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des Gebäudes im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften als auch Schönheitsreparaturen. Soweit der Bundesfinanzhof bisher bei

Schönheitsreparaturen einen engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gefordert hatte, hält er daran nicht mehr fest. Der Bundesfinanzhof hat zudem klargestellt, dass bei der Prüfung, ob die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten führen, bei einem aus mehreren Einheiten bestehenden Gebäude nicht auf das gesamte Gebäude, sondern auf den jeweiligen selbständigen Gebäudeteil abzustellen ist, wenn das Gesamtgebäude in unterschiedlicher Weise genutzt wird. Maßgeblich ist insoweit, ob die einzelnen Gebäudeteile in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen stehen.

Hinweis: Die oben genannten Urteile sind unter Beachtung des Vertrauensschutzes der Abgabenordnung in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn auf Antrag des Steuerpflichtigen abweichend hiervon die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Behandlung der Schönheitsreparaturen im Zusammenhang mit anschaffungsnahen Herstellungskosten und die bisher von der Finanzverwaltung vertretene Rechtsauffassung, dass eine gebäudebezogene Prüfung der Aufwendungen vorzunehmen ist, auf Sachverhalte weiter angewendet wird, bei denen der Kaufvertrag bzw. ein ihm gleichstehender Rechtsakt vor dem 1.1.2017 abgeschlossen wurde.

Teilwertabschreibung von Forderungen gegenüber einer ausländischen Tochtergesellschaft

FG Köln, Urteil v. 17.5.2017 - 9 K 1361/14, BeckRS 2017, 128324

Die Teilwertabschreibung einer Forderung gegenüber einer im Ausland ansässigen Tochtergesellschaft ist nicht nach dem Außensteuergesetz außerbilanziell zu berichtigen.

Hintergrund: Nach dem Einkommensteuergesetz handelt es sich bei dem Teilwert um den Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises und unter dem Gesichtspunkt der Betriebsfortführung für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

Sachverhalt: Die Klägerin hatte eine Forderung gegenüber ihrer chinesischen Tochtergesellschaft. Die Forderung war unbesichert, eine Verzinsung war nicht vereinbart. Wegen anhaltender Wertlosigkeit der Forderung verzichtete die Klägerin auf ihre Forderung und führte eine Teilwertabschreibung durch. Das Finanzamt berücksichtigte die Teilwertabschreibung nicht, da ein „Rückhalt im Konzern“ im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.3.2011 bestehe. Außerdem entspreche die von der Klägerin geltend gemachte Teilwertabschreibung nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz und sei nach dem Außensteuergesetz außerbilanziell zu berichtigen. Hiergegen wandte sich die Klägerin, da eine Teilwertabschreibung keine fremdübliche Bedingung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft sei und vom Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Vorschrift auch nicht vom Außensteuergesetz erfasst werde.

Sofortige Besteuerung der Wertsteigerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft bei Wegzug

FG Baden-Württemberg, Beschluss v. 14.6.2017 - 2 K 2413/15, BeckRS 2017, 129635

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die sofortige Besteuerung eines Wertzuwachses im Zeitpunkt des Wegzugs in die Schweiz mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Hintergrund: Endet die unbeschränkte Steuerpflicht einer natürlichen Person durch Wegzug ins Ausland, werden unter bestimmten Voraussetzungen stille Reserven eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, die diese natürliche Person hält, der Besteuerung unterworfen.

Sachverhalt: Der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger, ist seit 2008 Geschäftsführer einer in der Schweiz ansässigen Kapitalgesellschaft, an der er zur Hälfte beteiligt ist. Im Streitjahr 2011 verlegte er seinen Wohnsitz vom Inland in die Schweiz. Das beklagte Finanzamt unterwarf die Wertsteigerung des Anteils an der Kapitalgesellschaft, die sog. stillen Reserven, im Inland der Besteuerung. Es setzte einen fiktiven Veräußerungsgewinn nach dem Außensteuergesetz

Entscheidung: Die Teilwertabschreibung ist entgegen der Verwaltungsanweisung im Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 30.3.2016, nicht nach dem Außensteuergesetz außerbilanziell rückgängig zu machen. Es handelt sich zwar um nahestehende Personen sowie eine Geschäftsbeziehung im Sinne des Außensteuergesetzes. Trotzdem findet die entsprechende Vorschrift des Außensteuergesetzes, auf das sich das Finanzamt beruft, keine Anwendung. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ermöglicht der abkommensrechtliche Grundsatz des "dealing at arm's length" nach dem OECD-Musterabkommen eine Einkünftekorrektur nach dem Außensteuergesetz nur dann, wenn der zwischen den verbundenen Unternehmen vereinbarte Preis seiner Höhe nach dem Fremdvergleichsmaßstab nicht standhält. Der Grundsatz des "dealing at arm's length" ermöglicht jedoch nicht die Korrektur einer Abschreibung, die auf den Teilwert einer Forderung vorzunehmen ist, weil die inländische Muttergesellschaft ihrer ausländischen Tochtergesellschaft ein Darlehen in fremdüblicher Weise unbesichert begeben hat.

Hinweis: Es wurde Revision eingelegt (siehe Aktenzeichen des Bundesfinanzhofes: I R 51/17). Beim Bundesfinanzhof sind bereits unter den Aktenzeichen I R 73/16 und I R 5/17 Revisionsverfahren anhängig, die die gleiche Problematik betreffen.

unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens in Höhe von 113.645 € fest. Der Wegzug führe zur zeitlichen Vorverlagerung der Einkommensteuer auf den Gewinn aus einer (möglichen) Veräußerung des Anteils an der Kapitalgesellschaft. Die Steuer hierauf sei nicht zinslos, unbefristet und ohne Sicherheitsleistung bis zum Verkauf der Anteile zu stunden. Stundungsmöglichkeiten bestünden lediglich bei einem Wegzug in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Gefahr einer Doppelbesteuerung bestehe nicht. Eine Veräußerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft unterliege in der Schweiz nicht der Besteuerung.

Entscheidung: Im Streitfall kann sich der Kläger auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit (FZA) berufen. Das Abkommen enthält ein Diskriminierungsverbot. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den Grundfreiheiten ist auf die im FZA normierten Freizügigkeitsrechte im Verhältnis zur Schweiz übertragbar. Die Niederlassungsfreiheit, die Freizügigkeit

der Arbeitnehmer und die allgemeine Freizügigkeit stehen jeder Maßnahme entgegen, die geeignet ist, die Ausübung derselben zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Die Wegzugsbesteuerung hat für den Kläger, der seinen Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt hat, zumindest abschreckende Wirkung. Er hat nach nationalem Recht einen nicht realisierten Gewinn im Zeitpunkt des Wegzugs zu versteuern. Die Besteuerung kann zwar gerechtfertigt sein, da sie eine ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten nach dem Territorialitätsprinzip, verbunden mit einer zeitlichen Komponente, sicherstellt. Zwar erstreckt sich die Besteue-

rungsbefugnis lediglich auf die Wertzuwächse, die im deutschen Hoheitsgebiet in dem Zeitpunkt erzielt worden sind, in dem der Kläger im Inland ansässig gewesen ist. Die sofortige Einziehung der Steuer ist jedoch nicht verhältnismäßig. Eine automatische zeitlich unbegrenzte Stundung bis zur Realisierung der Gewinne kann ein milderer Mittel darstellen.

Hinweis: Das Verfahren ist beim Europäischen Gerichtshof unter dem Aktenzeichen C-581/17 anhängig.

Keine Anwendung des sog. Sanierungserlasses auf Altfälle

BFH, Urteile v. 23.8.2017 - I R 52/14 und X R 38/15, DStR 2017, S. 2322 u. DStR 2017, S. 2326

Der sog. Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen, durch den Sanierungsgewinne steuerlich begünstigt werden sollten, darf für die Vergangenheit nicht angewendet werden.

Hintergrund: Der Große Senat des Bundesfinanzhofes hatte den sog. Sanierungserlass mit Beschluss vom 28.11.2016 verworfen, weil dieser gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Finanzämter daraufhin angewiesen, den sog. Sanierungserlass in allen Fällen, in denen die an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis (einschließlich) 8.2.2017 (Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des Bundesfinanzhofes) endgültig auf ihre Forderungen verzichtet haben, gleichwohl weiterhin uneingeschränkt anzuwenden. Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.6.2017 sind inzwischen antragsgebundene Steuerbefreiungstatbestände für Sanierungsgewinne geschaffen worden. Diese Bestimmungen finden auf Altfälle keine Anwendung.

Sachverhalt: In den beiden Urteilen zugrunde liegenden Verfahren hatten die Kläger mit den jeweiligen Finanzämtern darüber gestritten, ob in ihren Fällen die Voraussetzungen für einen Steuererlass vorliegen. Es handelte sich dabei um Altfälle, in denen der Forderungsverzicht der Gläubiger vor dem 9.2.2017 lag. Die Finanzämter hatten in beiden Fällen den Antrag auf Steuererlass abgelehnt, weil es ent-

weder an der erforderlichen Sanierungsabsicht gefehlt habe oder die Sanierungseignung des Forderungsverzichts nicht gegeben sei.

Entscheidung: Die Anordnung des Bundesfinanzministeriums der Finanzen verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wie der sog. Sanierungserlass selbst. Eine solche Regelung kann nur der Gesetzgeber treffen. Der sog. Sanierungserlass ist daher keine geeignete Grundlage für einen Steuererlass aus Billigkeitsgründen. Norminterpretierende Verwaltungsvorschriften haben keine Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren. Sie stehen unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung der Norm durch die Rechtsprechung, der allein es obliegt zu entscheiden, ob die Auslegung der Rechtsnorm durch die Finanzverwaltung im Einzelfall Bestand hat. Daher lässt sich der Steuererlass in Fällen, in denen die Unbilligkeit der Besteuerung im Sinne der Abgabenordnung nicht gegeben ist, auch nicht mit einer durch Verwaltungsvorschrift geschaffenen Selbstbindung der Finanzverwaltung und einem darauf gestützten Anspruch des Steuerpflichtigen auf Gleichbehandlung begründen.

Hinweis: Für Fälle eines Schuldenerlasses nach dem 8.2.2017 ändert sich nichts, da der Gesetzgeber Steuerbefreiungstatbestände für Sanierungsgewinne geschaffen hat. Die Neuregelungen treten jedoch erst in Kraft, wenn die Europäische Kommission feststellt, dass keine unionsrechtswidrige Beihilfe vorliegt.

Erstattung der Umsatzsteuer an Bauträger

FG München, Urteil v. 10.10.2017 - 14 K 344/16, BeckRS 2017, 129034

Das Finanzamt kann den Erstattungsanspruch nicht davon abhängig machen, dass der Bauträger dem Bauhandwerker die Umsatzsteuer auf den ihm in Rechnung gestellten Nettobetrag bezahlt hat oder dass das Finanz-

amt mit dem Anspruch des Bauhandwerkers gegen den Bauträger auf Zahlung der Umsatzsteuer aufrechnen kann.

Hintergrund: Grundsätzlich schuldet der Leistende die Umsatzsteuer. In Ausnahmefällen wird jedoch der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer. Die Finanzverwaltung war für die Jahre 2011 bis 2013 der Ansicht, dass diese Ausnahmeregelung auch für Bauträger hinsichtlich der von ihnen empfangenen Bauleistungen gilt. Der Bundesfinanzhof hat dem mit Urteil vom 22.8.2013 widersprochen.

Sachverhalt: Der Kläger ist Bauträger. Er hatte die Umsatzsteuer für von Bauhandwerkern bezogene Bauleistungen versteuert. Dies entsprach der damaligen Verwaltungsauffassung. Unter Hinweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 22.8.2013 begehrte der Kläger eine entsprechende Verringerung seiner Steuer. Diese verweigerte ihm das Finanzamt. Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass der Erstattungsanspruch des Bauträgers davon abhängt, ob er die Umsatzsteuer an seinen Bauhandwerker bezahlt hat, oder ob das Finanzamt mit dem vom Bauhandwerker an das Finanzamt abgetretenen Anspruch auf Bezahlung der Umsatzsteuer gegen den Bauträger aufrechnen kann.

Entscheidung: Der Bauträger muss nicht weitere Voraussetzungen erfüllen, um die begehrte Erstattung vom Finanz-

amt zu erhalten. Die entsprechende Übergangsregelung des Umsatzsteuergesetzes steht einer Erstattung an den Bauträger nicht entgegen. Diese Vorschrift befasst sich nicht mit dem Leistungsempfänger (Bauträger), sondern nur mit dem Leistenden (Bauhandwerker). Auch eine entsprechende analoge Anwendung der umsatzsteuerlichen Vorschrift zur Änderung der Bemessungsgrundlage kommt nicht in Frage. Der Grundsatz von Treu und Glauben kann keine Steuerschuld begründen, sondern Pflichten nur begrenzen. Das Recht der Europäischen Union verbietet es zwar nicht, dass Mitgliedstaaten die Erstattung von zu Unrecht erhobenen Steuern ablehnen können, wenn sie zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Berechtigten führen würde. Die hierfür erforderliche nationale Regelung existiert aber nicht.

Hinweis: Das Urteil hat erhebliche praktische Auswirkungen. Es bewirkt, dass Bauträger im Rahmen der Verjährung und der Änderungsvorschriften jederzeit eine Erstattung für die zu Unrecht bezahlte Steuer verlangen können. Das Finanzgericht hat die Revision im Hinblick auf die bereits anhängige Revision XI R 21/17 und das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 19.5.2016 (Aktenzeichen 1 K 3504/15) zugelassen.

Positive und negative Kapitalkonten verschiedener Kommanditisten

FG Düsseldorf, Urteil v. 20.10.2017 - 4 K 3022/16 F, BeckRS 2017, 129327

Das Finanzgericht Düsseldorf hat zur Feststellung des Wertes eines Anteils am Betriebsvermögen für den Fall entschieden, in dem ein Kommanditgesellschaftsanteil einen positiven Wert aufweist, der Wert des Betriebsvermögens insgesamt jedoch negativ ist.

Hintergrund: Nach dem Bewertungsgesetz ist der gemeine Wert eines Anteils am Betriebsvermögen einer Personengesellschaft dergestalt zu ermitteln und aufzuteilen, dass die Kapitalkonten aus der Gesamthandsbilanz dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen sind.

Sachverhalt: Die Klägerin ist die Schwester des Erblassers. Der Erblasser war Kommanditist der H GmbH & Co. KG (H KG). Weitere Kommanditisten waren O und R. Persönlich haftende Gesellschafterin der H KG war die H GmbH. Die Gesellschafter der H KG beschlossen Ende 2012 die Auflösung der Gesellschaft, der Erblasser verstarb im Mai 2014 und wurde von der Klägerin allein beerbt. In der Feststellungserklärung zur Festsetzung der Erbschaftsteuer gab die Klägerin den Wert des Anteils des Erblassers an der H KG mit einem negativen Wert an. Hierzu gelangte sie, indem sie das positive Kapitalkonto des Erblassers mit den negativen Kapitalkonten der anderen Kommanditisten zusammenrechnete. Das Finanzamt ließ eine Saldierung nicht zu. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Entscheidung: Das beklagte Finanzamt hat den Wert des Anteils des Erblassers an der H KG zutreffend ermittelt. Nach dem Wortlaut der Bewertungsvorschrift („dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen“) ist es nicht zulässig, ein positives Kapitalkonto des Gesellschafters, dessen Anteil zu bewerten ist, mit den negativen Kapitalkonten anderer Kommanditisten zu saldieren. Eine Bereinigung des dem betreffenden Gesellschafter zuzurechnenden positiven Kapitalkontos mit etwaigen negativen Kapitalkonten anderer Gesellschafter ist nicht vorgesehen. Im Rahmen des Bewertungsgesetzes ist vielmehr nur der Anteil des Erblassers zu bewerten, der Gegenstand des Erwerbs ist. Maßgebend ist hierbei nur der Wert des Anteils des Erblassers am Bewertungsstichtag. Es kommt somit nicht darauf an, wie sich die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft nach dem Bewertungsstichtag auseinandersetzen. Gemäß dem Handelsgesetzbuch sind erst nach der Berichtigung der Schulden etwaige aktive und passive Liquidationsanteile unter den Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft auszugleichen.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Kein Abzug der Reparaturaufwendungen als Nachlassverbindlichkeit

BFH, Urteil v. 26.7.2017 - II R 33/15, BeckRS 2017, 130066

Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden an geerbten Gegenständen wie Grundstücken oder Gebäuden, deren Ursache vom Erblasser gesetzt wurde, die aber erst nach dessen Tod in Erscheinung treten, sind nicht als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar.

Hintergrund: Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sind von dem Erwerb des Erben die vom Erblasser herrührenden Schulden, soweit sie nicht mit einem zum Erwerb gehörenden Gewerbebetrieb oder Anteil an einem Gewerbebetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und bereits berücksichtigt worden sind, als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig.

Sachverhalt: Die Beteiligten streiten um den anteiligen Abzug von Reparaturaufwendungen für eine Heizungsanlage als Nachlassverbindlichkeit. Der Erblasser hatte zu Lebzeiten falsches Öl getankt, welches nach seinem Tode zu dem Schaden an der Heizung und den Reparaturaufwendungen an dem von ihm vermachten Haus führte.

Entscheidung: Die geltend gemachten Aufwendungen für die Beseitigung der Schäden an der Heizungsanlage und dem Gebäude sind nicht als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar. Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln und Schäden an geerbten Grundstücken oder Gebäuden stellen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes grundsätzlich keine Erblässerschulden im Sinne des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes dar. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zu Lebzeiten des Erblassers eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Verpflichtung zur Mängel- oder Schadensbeseitigung bestand. Vorliegend erging zu Lebzeiten des Erblassers keine entsprechende behördliche Anordnung. Darüber hinaus war der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes auch nicht privatrechtlich verpflichtet, einen durch Ölaustritt verursachten Schaden zu beseitigen. Das Setzen einer Schadensursache durch den Erblasser reicht für den Abzug der Reparaturaufwendungen als Nachlassverbindlichkeit nicht aus.

Hinweis: Mit seinem Urteil hält der Bundesfinanzhof an der Rechtsprechung des früheren Urteils des Bundesfinanzhofes vom 11.7.1990 (Aktenzeichen II R 153/87) fest.



BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

Standort Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 35006-0
Fax: +49 40 35006-133

Standort Berlin

Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
Tel.: +49 30 565556-0
Fax: +49 30 565556-133

Standort Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
Tel.: +49 234 610688 0
Fax: +49 234 610688 20

Standort Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
Tel.: +49 511 543688-31
Fax: +49 511 543688-34

Standort Dortmund

Semerteichstraße 54-56
44141 Dortmund
Tel.: +49 231 108771 0
Fax: +49 231 108771 13

Standort Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
Tel.: +49 69 1200 7471-10
Fax: +49 69 1200 7471-13

E-Mail: info@BRL.de

www.BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

**BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN,
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.
© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN**

V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M. - Jungfernstieg 30 - D-20354 Hamburg